

Vorlage Nr.: 70/082		25.11.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	10.12.2002	28
Kreistag	Landrat	16.12.2002	29

Freizeitnutzung des Silbersees II in Haltern am See hier: Gründung einer Betreibergesellschaft

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die Beteiligung des Kreises an der Betreibergesellschaft Haltern am See GmbH
 2. Der LR wird ermächtigt, den notwendigen Gesellschaftsvertrag abzuschließen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Norden der Stadt Haltern sind in Folge der Gewinnung von Quarzsand drei große Abgrabungsseen entstanden.

Sie werden von West nach Ost – als Silbersee I, II und III bezeichnet und weisen insgesamt eine Größe von z. Zt. knapp 200 ha auf.

Die großen Wasserflächen, der helle, feine Sandstrand und ausgedehnte, lichte Kiefernwälder machen die Silberseen seit langem zu einem attraktiven Ziel Erholungssuchender aus dem Ruhrgebiet.

Die – in der Vergangenheit – widerrechtliche Badenutzung führte immer wieder zu erheblichen Konflikten mit dem laufenden Aussandungsbetrieb, dem Natur- und Wasserschutz und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen mit Rückstaus auf die Autobahn 43 Wuppertal – Münster.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			
02	gez. Haumann			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) erarbeitete deshalb Ende der 80er Jahre im Auftrag der Landesregierung ein erstes Folgenutzungskonzept zur Ordnung und Entwicklung der Aussandungsseen für die Freizeitnutzung. Das Konzept wurde für den Silbersee I umgesetzt.

Im Zuge von beabsichtigten und beantragten Aussandungserweiterungen an den Silberseen I und II, für die sowohl bergbaurechtliche Planfeststellungsverfahren als auch eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes notwendig wurden, erarbeitete der KVR 1997/1998 im Auftrag der Stadt Haltern und unter der Beteiligung der Bezirksregierung Münster, des Kreises Recklinghausen, des Landesoberbergamtes, des Herzogs von Croy, der Quarzwerke u. a. m. ein zweites, umfassendes, langfristiges Folgenutzungskonzept als Rahmenplan für alle drei Silberseen.

Das Konzept sieht vor, den Silbersee langfristig – nach Beendigung der Aussandung – naturnah zu entwickeln und zu schützen.

Durch die geplante Fortsetzung und Erweiterung der Aussandung am Silbersee I wird es notwendig, ab 2003 die derzeitige Badenutzung zum Silbersee II zu verlagern. Dieser im Endzustand über 100 ha große Silbersee II soll in seinem südlichen Teil für die intensive Freizeitnutzung wie Baden, Surfen und Tauchen hergerichtet und langfristig gesichert werden.

Um das vom KVR für dieses Gebiet erarbeitete Handlungskonzept zu verwirklichen, wollen der KVR, die Quarzwerke GmbH, die Stadt Haltern am See sowie der Kreis Recklinghausen eine Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH gründen.

Gegenstand der Gesellschaft wird das Betreiben des laufenden Badebetriebes sowie die Unterhaltung und Pflege des für die Freizeitnutzung notwendigen Geländes einschl. Infrastruktur am Silbersee II sein.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird 25 000,--€ betragen. Dieses verteilt sich auf den KVR zu 65 %, die Quarzwerke GmbH zu 10 %, die Stadt Haltern am See sowie den Kreis Recklinghausen zu je 12,5 %. Eine Nachschusspflicht wurde u. a. für den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen. Zum Geschäftsbetriebs- und Unterhaltungsaufwand leisten die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss von maximal 25 000,-- € /Jahr, der sich nach dem gleichen Verteilungsschlüssel wie oben bemisst.

Anlage

Entwurf Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH

Entwurf (Stand 25.11.02)

Gesellschaftsvertrag

der

**Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See
GmbH**

Der Kommunalverband Ruhrgebiet,
vertreten durch
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

die Quarzwerke GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Kaskadenweg 40, 50226 Frechen

die Stadt Haltern am See,
vertreten durch den Bürgermeister Josef Schmergal,
Muttergottesstiege, 45721 Haltern am See

und

der Kreis Recklinghausen,
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Schnipper
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen

schließen folgenden

Gesellschaftsvertrag:

Präambel

Der Naturraum Haltern- Sythen zeichnet sich im Bereich des Silbersees II durch ein hohes Potential schutzwürdiger Landschaftsteile und attraktiver Naherholungsmöglichkeiten aus.

Um das vom KVR für dieses Gebiet erarbeitete Handlungskonzept zu verwirklichen, gründen der Kommunalverband Ruhrgebiet, die Quarzwerke GmbH, die Stadt Haltern am See sowie der Kreis Recklinghausen die Betreibergesellschaft Silbersee Haltern am See GmbH.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vertragspartner betreiben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Betreibergesellschaft Silbersee Haltern am See mit beschränkter Haftung“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben des laufenden Badebetriebes sowie die Unterhaltung und Pflege des für die Freizeitnutzung notwendigen Geländes einschl. Infrastruktur am Silbersee II.
- (2) Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit erst dann auf, wenn das für die Freizeitnutzung vorgesehene Gelände des Silbersees II entsprechend den öffentlich-rechtlichen Planungsvorgaben (Bergrecht, Bauplanungsrecht) verwirklicht ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen Gesellschaftern gekündigt werden.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Seine Geschäftsanteile werden gegen eine Vergütung eingezogen. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns oder Gewinnvortrages abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes oder Verlustvortrages) zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Vergütung wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, spätestens aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

- (4) Die Quarzwerke können zum Ende der in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 endenden Geschäftsjahre ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Gesellschafter haben nachstehende Stammeinlagen übernommen:

- | | | |
|-----------------------------------|-----------|---|
| 1. Der Kommunalverband Ruhrgebiet | 16.250,-- | € |
| (65,0 %) | | |
| 2. Die Quarzwerke GmbH | 2.500,-- | € |
| (10,0 %) | | |
| 3. Die Stadt Haltern am See | 3.125,-- | € |
| (12,5 %) | | |
| 4. Der Kreis Recklinghausen | 3.125,-- | € |
| (12,5 %). | | |

(3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig. Eine Nachschusspflicht der Quarzwerke GmbH, der Stadt Haltern am See sowie des Kreises Recklinghausen besteht nicht.

(4) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so ist einem jeden der Gesellschafter die Übernahme einer neuen, seinen bisherigen Beteiligungsverhältnissen entsprechenden Stammeinlage anzubieten.

§ 6

Zusätzliche gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen

(1) Zum Geschäfts-, Betriebsaufwand leisten die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss Unterhaltungsaufwand von maximal 25 000 ,-- €/Jahr nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. Kommunalverband Ruhrgebiet | 65,0 % |
| 2. Quarzwerke GmbH | 10,0 % |
| 3. Stadt Haltern am See | 12,5 % |
| 4. Kreis Recklinghausen | 12,5 %. |

(2) Der Zuschuss wird in Form eines Festbetrages nach Aufforderung durch die Geschäftsführung gezahlt.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die gänzliche oder teilweise Abtretung eines Geschäftsanteils oder andere Verfügungen hierüber sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Der KVR entsendet in die Gesellschaftsversammlung zwei Vertreter, die übrigen Gesellschafter je einen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, den Tag der Absendung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Ferner ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) den Wirtschaftsplan,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer,
 - h) Auflösung der Gesellschaft,
 - i) Angelegenheiten, in denen sie sich die Entscheidung vorbehalten hat.

In den übrigen Angelegenheiten entscheidet der Geschäftsführer.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten ist. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile den größten Anteil am Stammkapital ausmachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Ein Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig erfolgen.

- (6) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beschluss notariell beurkundet werden muss.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil; es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 10 Geschäftsführer

Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres und wird wie die Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert.
- (4) Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben.
- (5) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§12

Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Überschussverwendungen

- (1) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang (§§ 264, 284 ff HGB) und den Lagebericht, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird, aufzustellen.

Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff HGB offen zu legen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.
- (3) Jahresüberschüsse dienen zunächst der Deckung etwaiger Verlustvorträge. Die Gesellschafterversammlung kann aus dem Jahresüberschuss Rücklagen bilden, bis die Höhe des Stammkapitals erreicht ist.

Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz.

- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen und den Prüfbericht an die Gesellschafter zu übersenden.

Von den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, der Stadt Haltern am See und des Kreises Recklinghausen können die Befugnisse nach § 54 HGrG i. V. mit § 44 HGrG wahrgenommen werden. Weiterhin werden dem Rechnungsprüfungsamt des Kommunalverbandes Ruhrgebiet die Befugnisse nach § 103 Gemeindeordnung NW (GO NW) eingeräumt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster veröffentlicht.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.